
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 22 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 22 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 03.08.2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0002) genehmigt.

München, 15.08.2022

Nachtrag Nr. 22 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

...

§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die Mobil Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen, die nachfolgend aufgeführten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen:

...

(2) Leistungen bei Schwangerschaft

Die Mobil Betriebskrankenkasse erstattet die Kosten für nachfolgende Leistungen bei Schwangerschaft. Die Leistungen nach Nr. 1 bis 3 werden erstattet, wenn die jeweilige Leistung bei einer gemäß 134a Abs. 2 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SGB V berechtigten, freiberuflichen Hebamme in Anspruch genommen wird. Zur Erstattung der Kosten einer Leistung sind jeweils die Originalrechnung, für die Leistungen nach Nr. 2 und 3 zusätzlich eine von der Hebamme ausgestellte Teilnahmebestätigung einzureichen.

1. Hebammenrufbereitschaft

Schwangere Versicherte können eine 24-stündige Rufbereitschaft in den letzten Wochen der Schwangerschaft, in der Regel zwischen der 37. und der 42. Schwangerschaftswoche, ihrer Hebamme in Anspruch nehmen, sofern eine außerklinische- oder eine Beleggeburt mit 1:1 Betreuung im Sinne der Hebammenvergütungsvereinbarung vereinbart ist.

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens 250,00 Euro je Geburt.

2. Hebammenberatung

Schwangere Versicherte können je Schwangerschaft bis zu drei zusätzliche Hebammenberatungen in Anspruch nehmen. Sie können sich zur Wahl des Geburtsortes und -modus, zu Still- und Ernährungsthemen und/oder zum Verhalten zur Vermeidung von Frühgeburten beraten lassen, sofern diese Beratungen nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sind.

Pro Beratungsgespräch ist eine Mindestdauer von 45 - 60 Minuten einzuhalten.

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens 40,00 Euro je Beratungsgespräch.

3. Partner-Geburtsvorbereitungskurs

Bei der Mobil Betriebskrankenkasse versicherte, ~~werdende Väter~~ Partner der werdenden Mutter können einen Partner-Geburtsvorbereitungskurs in Anspruch nehmen.

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens ein Betrag von 80,00 Euro je Geburt.

...

§10e Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

(1) Die Mobil Betriebskrankenkasse erbringt auf Basis der „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in der jeweils gültigen Fassung Leistungen zur Förderung

der digitalen Gesundheitskompetenz. Diese Angebote sollen die Versicherten dazu befähigen, ihre Gesundheitskompetenz in Bezug auf digitale Anwendungen im Gesundheitswesen und in Bezug auf digital verfügbare Informationen zu Gesundheitsfragen herzustellen oder zu verbessern. Leistungen, die lediglich allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software oder den Umgang mit einer konkreten Softwareanwendung ohne konkreten Bezug zu einem gesundheitsbezogenen Einsatz vermitteln, werden nicht umfasst.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 gewährt die Mobil Betriebskrankenkasse selbst allein oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern als Sachleistung. Die Mobil Betriebskrankenkasse führt ein Verzeichnis über die nach dieser Regelung angebotenen Leistungen, das sie im Internet veröffentlicht und auf Wunsch den Versicherten zur Verfügung stellt.

...

Anlage 3 zu § 11f der Satzung

Katalog der Zuschussleistungen nach § 11f der Satzung – Mobil Betriebskrankenkasse – Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten - Aktiv-Konto

Versicherte, die das Bonusmodell Aktiv-Konto gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen, sofern diese auf den jeweiligen Teilnahmezeitraum entfallen. Dies gilt nur, sofern die Mobil Betriebskrankenkasse nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen.

- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle
- Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z. B. Fissurenversiegelung, Funktionsanalyse)
- Medizinische Leistungen durch qualifizierte Leistungserbringer, insbesondere
 - o Akupunktur
 - o Geburtsvorbereitende Akupunktur
 - o Künstliche Befruchtung
 - o Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
 - o Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z.B. Ultraschall zur Krebsfrüherkennung, Sono-Check, M2-PK Stuhltest, Bestimmung HbA1c-Wert zur Diabetes-Vorsorge)
 - o Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der Besonderen Therapierichtungen
 - o Anthroposophische Heilmittel (z.B. Heileurythmie)
 - o Osteodensitometrie (Knochendichtemessung)
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Private Kranken-, ~~und~~ Pflegezusatz-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge
- Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio

...

Art. II
(Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden
Jürgen Jelden
Celle, 07.12.2021

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 7. Dezember 2021 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit der Maßgabe genehmigt, dass in Artikel I § 10b Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 die Wörter *„Bei der Mobil Betriebskrankenkasse versicherte Partner der werdenden Mutter können“* durch die Wörter *„Der werdende Vater oder der Partner der bei der Mobil Betriebskrankenkasse versicherten werdenden Mutter kann“* ersetzt werden.

Bonn, den 3. August 2022

213 - 10204#00007#0002



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit